

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Maya Solar für gewerbliche Kunden

§ 1 Geltung der Bedingungen

1. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten zwischen der Firma Maya Solar (nachfolgend „MS“ genannt) und Ihren Kunden (nachfolgend „Kunde“ genannt) für alle Vertragsbeziehungen im Zusammenhang mit Lieferungen, Leistungen und Angeboten, soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgesehen ist. Sie gelten in der jeweils aktuellen Fassung auch für künftige Geschäftsbeziehungen mit demselben Kunden, ohne dass MS bei jedem einzelnen Vertrag mit dem Kunden ausdrücklich auf deren Geltung hinweisen muss. Die nachfolgenden Bedingungen gelten nicht gegenüber Verbrauchern.
2. Soweit der Kunde seinen Verhandlungen eigene allgemeine Geschäftsbedingungen zugrunde legt, werden diese – außer bei ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung – nicht anerkannt. Die Geschäftsbedingungen der MS gelten auch dann, wenn MS in Kenntnis entgegenstehender bzw. von diesen Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden und oder die Leistungsverpflichtungen vorbehaltlos ausführt.
3. Das Personal der MS ist zu mündlichen oder schriftlichen Nebenabreden nicht bevollmächtigt. Diese bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die Geschäftsführung der MS; dies gilt auch für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden aller Art. Alle Vereinbarungen, die zwischen MS und dem Kunden bestehen, sind schriftlich niedergelegt.

§ 2 Angebot und Vertragsinhalt

1. Angebote der MS sind freibleibend und unverbindlich, solange und soweit keine schriftliche Auftragsbestätigung durch die MS erfolgt ist. Dies gilt auch für die Darstellung von Produkten im Internet. MS ist berechtigt, Unteraufträge zu erteilen.
2. Die Bestellung der Waren und Dienstleistungen durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. MS wird den Zugang der Bestellung unverzüglich schriftlich bestätigen. Die Entgegennahme der telefonischen Bestellung stellt keine verbindliche Annahme der Bestellung dar.
3. MS ist berechtigt, die Bestellung eines Kunden, sofern sie als Angebot i.S.v. § 145 BGB zu qualifizieren ist, durch Zusendung einer Auftragsbestätigung oder durch Zusendung der Ware innerhalb von einer Woche anzunehmen, soweit nicht eine darüber hinausgehende (längere) Annahmefrist vereinbart ist.
4. Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch den Zulieferer der MS. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von MS zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit dem Zulieferer der MS. Der Kunde wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert und erhält die Gegenleistung unverzüglich zurück-erstattet.
5. Für den Umfang der Lieferung und Leistung ist die schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend, im Falle eines Angebots von MS mit zeitlicher Bindung und fristgemäßer Annahme ist, sofern keine rechtzeitige Auftragsbestätigung vorliegt, das Angebot maßgebend.
6. Als vereinbarte Beschaffenheit der Ware gilt grundsätzlich nur die Produktbeschreibung des Herstellers bzw. diejenige von MS, soweit ausdrücklich als solche bezeichnet. Bei Solarmodulen ergibt sich die vereinbarte Beschaffenheit für jedes einzelne Modul aus dem jeweiligen Datenblatt des Herstellers, wobei als Maßstab für die Einhaltung der dort angegebenen elektrischen Toleranzbereiche für das jeweilige Modul ausschließlich der Flash-Bericht des Herstellers maßgeblich ist. Abweichungen innerhalb der angegebenen Toleranzbereiche gelten als unerheblich und begründen keine Mängelansprüche. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung von Herstellern bzw. Zulieferern stellen keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar.
7. Angaben zur Beschaffenheit enthalten keine Garantie i.S.v. § 276 Abs. 1 BGB bzw. § 443 BGB, soweit eine solche nicht ausdrücklich schriftlich übernommen wurde. Garantien, Gewährleistungs- und Leistungszusagen der Hersteller (insbesondere bezüglich Wechselrichter, Module) bleiben hiervon unberührt. MS wird hierdurch jedoch nicht über die Gewährleistungszeit hinaus verpflichtet.
8. Auskünfte über Lieferungen und sonstige Leistungen, die bei MS eingeholt werden, erfolgen in jedem Fall unverbindlich, auch wenn sie schriftlich erteilt werden. Auskünfte gelten in Ermangelung anderweitiger schriftlicher Kundgabe in keinem Fall als Zusicherung von Eigenschaften oder Beschaffenheitsbeschreibungen.
9. MS behält sich Eigentums- und Urheberrechte an Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen vor. Als „vertraulich“ bezeichnete Unterlagen dürfen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung an Dritte weitergegeben werden.
10. MS behält sich Konstruktionsänderungen vor, soweit sie handelsübliche bzw. unwesentliche Änderungen betreffen, insbesondere Verbesserung

der Ware darstellen. Es besteht keine Verpflichtung derartige Änderungen an bereits ausgelieferten Produkten vorzunehmen.

§ 3 Liefer- und Leistungszeit

1. Liefertermine oder Fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform und sind, soweit nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart, keine Fixtermine.
2. Eine vereinbarte Lieferfrist beginnt, soweit nicht schriftlich anders vereinbart, mit der Absendung der Auftragsbestätigung bzw. in Ermangelung einer solchen mit Annahme des Angebots. Sie setzt jedoch voraus, dass mit dem Kunden alle kaufmännischen und technischen Fragen geklärt sind und der Kunde alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie Beibringung der erforderlichen Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie Leistung einer vereinbarten Anzahlung rechtzeitig und ordnungsgemäß erfüllt hat. Wird durch ein Verhalten des Kunden die Lieferzeit unterbrochen, ist MS berechtigt, neue angemessene Lieferzeiten durch Mitteilung an den Kunden festzusetzen. Ist dies nicht der Fall, verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit die Verzögerung von MS zu vertreten ist.
3. Bei geschuldeter Montage sind die Lieferfristen mit Abnahmereife der Leistung, bei einer Bringschuld mit Übergabe am Geschäftsort des Kunden eingehalten. Im Übrigen sind die Lieferfristen eingehalten, wenn der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt wurde (Lieferung ab Werk).
4. MS ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, soweit dies unter Berücksichtigung der Interessen von MS dem Kunden zumutbar ist. Die angelieferte Ware ist, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweist, vom Kunden entgegenzunehmen.
5. MS hat Liefer- oder Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und von Ereignissen, die die Lieferung bzw. Leistungserbringung nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen (insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, auch wenn sie bei Lieferanten der MS bzw. deren Unterprioritäten eintreten) auch bei verbindlich vereinbarten Terminen bzw. Fristen nicht zu vertreten. MS ist berechtigt, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zusätzlich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben und wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Beginn und Ende derartiger Hindernisse werden dem Kunden baldmöglichst mitgeteilt.
6. Die Art der Beförderung, der Transportweg, Art und Umfang der benötigten Schutzmittel und die Auswahl des Spediteurs bzw. Frachtführers, sowie die Verpackung bleiben der Wahl der MS überlassen, soweit nicht anderweitig vereinbart. Dies geschieht nach dem Ermessen der MS und im Rahmen der verkehrsmäßigen Sorgfalt.
7. Auf Wunsch des Kunden wird auf seine Kosten die Versendung der Ware gegen Diebstahl, Bruch, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert.
8. Der Kunde kann ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten, wenn der MS die gesamte Leistung vor Gefahrübergang unmöglich wird. Der Kunde kann außerdem zurücktreten, wenn die Ausführung eines Teils der Leistung unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung der Teillieferung hat. Anderenfalls hat der Kunde den auf die Teillieferung entfallenden Vertragspreis zu entrichten. Gleiches gilt im Fall des Unvermögens von MS.
9. Tritt die Unmöglichkeit bzw. das Unvermögen während des Annahmeverzugs ein oder ist der Kunde für diese Umstände allein oder weit überwiegend verantwortlich, bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet.
10. Gerät der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft seine Mitwirkungspflichten, so ist MS berechtigt, ihm eine angemessene Nachfrist zu setzen, nach deren Ablauf anderweitig über den Gegenstand zu verfügen und den Kunden mit angemessener Nachfrist zu beliefern sowie den insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. MS ist berechtigt, ab Fristablauf einen pauschalisierten Verzugschaden in Höhe von 0,5 % pro Monat, maximal jedoch 10 % des Bruttorechnungsbetrages, zu verlangen. Der Kunde hat das Recht nachzuweisen, dass infolge seines Verzuges oder der Verletzung seiner Mitwirkungspflichten kein oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung eines tatsächlich höheren Schadens bleibt MS vorbehalten.
11. Gerät der Kunde in Annahme- bzw. Schuldnerverzug, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der vertraglich geschuldeten Ware in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
12. Ansprüche des Kunden auf Verzugsentschädigung und Schadensersatzansprüche wegen von MS zu vertretender Nichterfüllung aufgrund Verzugs oder Unmöglichkeit sind beschränkt auf eine pauschale Verzugsentschädigung. Diese beträgt für jeden vollen Montag Verzug 0,5 % vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge des Verzugs bzw.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Maya Solar für gewerbliche Kunden

- der Unmöglichkeit nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann, maximal jedoch nicht mehr als 5 % hiervon. Entschädigungsansprüche, die über die vorgenannte Grenze hinausgehen, sind in allen Fällen des Verzugs bzw. der Unmöglichkeit, auch nach Ablauf einer MS gesetzlich Nachfrist, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit kraft Gesetzes zwingend gehaftet wird.
13. Setzt der Kunde der MS – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – nach Fälligkeit schriftlich eine angemessene Frist zur Leistung und wird diese Frist nicht eingehalten, ist der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt. Die Fristsetzung ist entbehrlich, wenn die Leistung ernsthaft verweigert wird, ein Fixgeschäft vereinbart ist oder besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Rücktritt rechtfertigen. Weitere Ansprüche aus Liefer- und Leistungsverzug bestimmen sich ausschließlich nach § 9.

§ 4 Gefahrübergang

- Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung oder Beförderung das Lager von MS oder das Lager des Vorlieferanten (im Streckengeschäft) verlassen hat und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Beförderung oder Versendung durch MS oder im Auftrag von MS oder durch den Kunden oder Beauftragte des Kunden erfolgt. Wird der Versand auf Wunsch des Kunden verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft durch MS auf den Kunden über.
- Wird frachtfreie Lieferung oder Lieferung frei Haus vereinbart, übernimmt MS damit lediglich im Umfang von § 5 die Transportkosten, nicht jedoch die Gefahrtragung bis zum Bestimmungsort. Für den Gefahrübergang gilt § 4 Ziffer 1.
- Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Kunden unbeschadet seiner Gewährleistungsrechte entgegenezunehmen.

§ 5 Zahlungsbedingungen und Preise

- Soweit nicht anders vereinbart sind Entgeltzahlungen sowie ggf. anfallende Kosten und Gebühren spesenfrei ohne Abzug innerhalb von 7 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Maßgebend für die fristgerechte Zahlung ist in jedem Fall der Zahlungseingang auf dem Konto von MS oder die dauerhafte Wertstellung des Wertpapiers (Schecks).
- Nach Ablauf der in der Rechnung genannten Frist gerät der Kunde automatisch in Zahlungsverzug, ohne dass es einer gesonderten Mahnung bedarf. Bezüglich der Folgen des Zahlungsverzuges gelten die gesetzlichen Regelungen. Der Verzugszins beträgt 8 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen, ebenso bleiben die Rechte aus § 5 Ziffer 17 vorbehalten.
- Der Kunde hat nur dann Aufrechnungsrechte, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von MS schriftlich anerkannt sind. Der Kunde ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- Ein Leistungsverweigerungsrecht nach § 320 BGB und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nicht zu, es sei denn die Gegenansprüche sind rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von MS schriftlich anerkannt. Dies gilt ebenso für ein Zurückbehaltungsrecht wegen angeblicher Mängel vor Vollziehung der Gewährleistung sowie für das Zurückbehaltungsrecht nach § 369 HGB.
- MS ist – trotz gegenteiliger Bestimmungen des Kunden – berechtigt, Zahlungen zunächst auf dessen älteste Schuld anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist MS entsprechend § 367 BGB berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen. Der Kunde wird in diesem Fall über die erfolgte Verrechnung informiert.
- Wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt oder nach Vertragsschluss konkrete Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Kunden begründetermaßen in Frage stellen, ist MS berechtigt, alle offen stehenden Forderungen, die ihr gegenüber dem Kunden zustehen, fällig zu stellen, auch wenn Schecks oder Wechsel angenommen worden sind. In diesem Fall kann MS von ihren Sicherungsrechten Gebrauch machen, insbesondere die Eigentumsvorbehaltsrechte im vereinbarten oder in § 6 festgelegten Umfang ausüben, ohne dass die Voraussetzungen des Verzugs auf Kundenseite gegeben sein müssen.
- Unbeschadet der sonstigen Rechte ist MS im Fall des Verzugs des Kunden berechtigt, jegliche noch ausstehende Leistungen aufgrund des Vertrags oder anderer gleichartiger Verträge aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden bis zur vollständigen Bezahlung des Kunden zurückzuhalten, sie von der Leistung von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen, Schadensersatz wegen Verzögerung der Leistung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt nicht, wenn der Kunde die Leistung zu Recht beanstandet.
- Wird nach Vertragsschluss erkennbar, dass der Anspruch der MS auf Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, so ist er auch bei sonst fehlender Vorleistungspflicht zur Vorleistung verpflichtet, wenn die vertragliche Pflicht der MS in einer Lieferung oder Leistung einer für den Kunden zu beschaffenden Ware besteht, die nicht jederzeit anderweitig absetzbar ist.
- Erfüllungsort für Zahlungen des Kunden ist der Sitz von MS. Maßgebend für die fristgerechte Zahlung ist in jedem Fall der Eingang der Zahlung bei MS oder die definitive Wertstellung bzw. Einlösung des Wertpapiers (Schecks, Wechsel). MS ist zur Annahme von Schecks und Wechseln nicht verpflichtet, es sei denn, es handelt sich um sog. garantierte Schecks. Scheck- und Wechselzahlungen gelten als Leistungen erfüllungshalber.
- Der angebotene Preis versteht sich, sofern sich aus dem Angebot bzw. der Auftragsbestätigung der MS nichts anderes ergibt, ohne Aufstellung oder Montage zuzüglich der am Tag der Rechnungsstellung in gesetzlicher Höhe ausgewiesenen Umsatzsteuer, ausschließlich Verpackungs- und Transportkosten, die gesondert in Rechnung gestellt werden.
- Wird von im europäischen Ausland ansässigen Kunden die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer nicht oder nicht unverzüglich mitgeteilt, ist MS berechtigt, entsprechend den umsatzsteuerrechtlichen Vorschriften den Rechnungsbetrag zu erhöhen.
- Der Abzug von Skonto ist nur im Fall der ausdrücklichen schriftlichen Zusage durch MS (z.B. durch ausdrückliche Gewährung auf der Auftragsbestätigung) zulässig.
- Alle nach Ablauf eines Monats nach Vertragsschluss eingetretenen Kosten erhöhungen (Material-, Energie-, Lohnkosten, gesetzliche Bestimmungen) oder Erhöhung des Marktpreises der von in die Leistungserbringung einbezogenen Dritten verlangten Entgelte, berechtigen MS zur Nachbelastung, soweit die Leistungen von MS nicht innerhalb von vier Monaten zu erbringen sind. Liegt die Nachbelastung 20 % oder mehr über dem vereinbarten Preis, hat der Kunde das Recht vom Vertrag zurückzutreten. Dieses Recht muss unverzüglich nach Mitteilung des erhöhten Preises geltend gemacht werden. Dies gilt nicht für Dauerschuldverhältnisse.
- MS ist berechtigt, die liefergegenständlichen Produkte gegen Transportrisiken zu versichern. Die (anteiligen) Versicherungskosten werden dem Kunden belastet.
- Bei wesentlichen Änderungen des Auftrags (Minderungen oder Mehrungen um mindestens 10 %) ist ein neuer Preis unter Berücksichtigung der Minder- bzw. Mehrkosten zu vereinbaren. Wird eine im Vertrag nicht vorgesehene Leistung gefordert, hat MS Anspruch auf gesonderte Vergütung. Die Vergütung bestimmt sich nach den Grundlagen der Preisermittlung für die vertragliche Leistung und den besonderen Kosten für die geforderte Leistung.
- Für Aufträge, für die keine Preise vereinbart sind, gelten die am Liefertag gültigen Preise der MS gemäß Preisliste. Im Übrigen ist die ortsübliche und angemessene Vergütung zu entrichten.
- MS ist in allen Fällen des Rücktritts vom Vertrag, ohne Nachweis des Schadens, berechtigt, eine Bearbeitungsgebühr bis zu 20 % des gemäß Auftragsbestätigung ausgewiesenen Nettobetrags, einschließlich kostenpflichtiger Sonderwünsche oder Ersatz des tatsächlich entstandenen Aufwands zu verlangen. Dies gilt auch bei Rücktritt des Kunden, soweit dieser nicht auf einer Pflichtverletzung der MS beruht.

§ 6 Sicherheiten, Eigentumsvorbehalt

- Bis zur vollständigen Zahlung der aus der Geschäftsverbindung entstandenen Gesamtverbindlichkeiten (einschließlich etwaiger Nebenforderungen und im Interesse des Kunden eingegangenen Aufwendungen) verbleibt das Eigentum an der Ware bei MS. Bei laufender Rechnung (Kontokorrentverhältnis) gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung der Saldoforderung und zwar auch dann, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Ein Saldo gilt als anerkannt, wenn der Kunde der Saldenmitteilung nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang widerspricht.
- Umbildung oder Verarbeitung von MS gelieferter, noch im Eigentum der MS stehender Waren erfolgt stets im Auftrag von MS, jedoch ohne Verpflichtung für MS. Erlischt das Eigentum von MS durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das Miteigentum an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert entspricht dem Rechnungsendbetrag einschließlich Umsatzsteuer) auf MS übergeht. Der Kunde verwahrt das Miteigentum von MS unentgeltlich mit kaufmännischer Sorgfalt.
- Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware in ordnungsgemäßem Geschäftsgang zu verarbeiten und zu veräußern. Er ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln, insbesondere sie auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Wasser-, Feuer- und Vandalismus Schäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Maya Solar für gewerbliche Kunden

- Der Kunde tritt hiermit alle ihm zustehenden Forderungen bezüglich der Vorbehaltsware einschließlich Saldenforderungen aus Kontokorrentvereinbarungen aus Verkauf, Be- oder Verarbeitung oder Verbindung der von MS gelieferten Waren bzw. erbrachten Leistungen sicherheitshalber an MS ab. Dies gilt gleichermaßen für Ansprüche des Kunden aus Verlust oder Beschädigung der Vorbehaltsware. Die Abtretung beschränkt sich jeweils der Höhe nach auf den Preis der Waren und Leistungen von MS einschließlich Umsatzsteuer. Der Kunde überträgt hiermit zugleich, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf, im Verhältnis des Wertes der an MS im Rahmen des verlängerten Eigentumsvorbehaltes abgetretenen Forderungen und Rechte alle ihm, gegen seine Kunden zustehenden Sicherungsrechte an MS. Soweit dies nicht möglich ist, führt der Kunde die vereinnahmten Forderungen sowie den aus der Verwertung der Sicherungsrechte erzielten Erlös anteilig an MS ab. Der Kunde tritt sein Recht gegenüber seinen Kunden auf Einräumung einer Bauhandwerker-sicherungshypothek sowie auf Gewährung von Sicherheitsleistungen nach § 648a BGB an MS ab. MS nicht die vorstehenden Abtretungen an.
- MS ermächtigt den Kunden widerruflich, die an MS abgetretenen Forderungen für seine Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. MS widerruft diese Einzugsermächtigung bereits jetzt für den Fall, dass der Kunde eine Verpflichtung gegenüber MS nicht erfüllt, insbesondere seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt. MS ist dann berechtigt, die Abtretung der Forderung und etwaige auf MS übergegangene Sicherungsrechte offen zu legen. Etwaige Kosten aus der Verwertung und der Rechtsverfolgung hinsichtlich der abgetretenen Forderungen und Sicherungsrechte gehen zu Lasten des Kunden.
- Ohne Zustimmung darf die gelieferte Ware weder verpfändet noch sicherungsweise übereignet werden. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware (insbesondere Zwangsvollstreckungsmaßnahmen sowie etwaige Beschädigungen bzw. Vernichtung der Ware) hat der Kunde auf das Eigentum der MS hinzuweisen und die MS unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit Klage gemäß § 771 ZPO erhoben werden kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, MS die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den dadurch entstandenen Ausfall.
- Der Kunde hat der MS alle Schäden und Kosten zu ersetzen, die durch einen Verstoß gegen diese Verpflichtungen und durch erforderliche Interventionsmaßnahmen gegen Zugriffe Dritter auf die Ware entstehen.
- Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden – insbesondere Zahlungsverzug, Beeinträchtigung der Sicherheiten, unsachgemäßer Behandlung und pflichtwidriger Weitergabe der Vorbehaltsware – ist MS nach dem erfolglosen Verstreichen einer Nachfrist von zwei Wochen berechtigt, gemäß § 449 Abs. 2 BGB vom Vertrag zurückzutreten und die Ware herauszuverlangen. Im Übrigen gilt § 5 Ziffer 17.

§ 7 Montage

- Sofern Montage durch MS vereinbart ist, hat der Kunde für eine ungehinderte Einbringung aller von MS zu liefernder Waren und für einen ungehinderten Zugang zum Objekt, an dem die Montageleistung zu erbringen ist, zu sorgen.
- Erhält der Kunde eine mangelhafte Montageanleitung, so ist MS lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Montageanleitung verpflichtet, wenn der Mangel der ordnungsgemäßen Montage entgegensteht. Weitere Gewährleistungspflichten wegen etwaiger mangelhafter Montageanleitungen sind vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Bestimmungen ausgeschlossen.

§ 8 Mängelhaftung

Die Auftragsausführung erfolgt entsprechend dem allgemeinen Stand der Technik im Rahmen der technisch notwendigen material- und verfahrensbedingten Toleranzen in handelsüblicher Qualität. Für bei Gefahrübergang vorhandene Mängel leistet MS unter Ausschluss weiterer Ansprüche – vorbehaltlich § 9 – Gewähr wie folgt:

- Mängelansprüche setzen voraus, dass der Kunde seinen gemäß § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Der Kunde hat den Liefergegenstand unverzüglich nach Ablieferung mit der ihm unter den gegebenen Umständen zumutbaren Gründlichkeit zu untersuchen. Voraussetzung für die Mängelhaftung ist, dass es sich um einen nicht unerheblichen Mangel handelt. Ist bei Anlieferung ein Schaden äußerlich erkennbar, so ist dies in einer vom Kunden und Anlieferer zu unterzeichnenden Empfangsbestätigung festzuhalten. Bei der Lieferung von Solarmodulen hat der Kunde mindestens 10 % der Lieferung, ggf. unter Öffnung der Umverpackung, binnen drei Werktagen auf Bruch zu prüfen und schriftlich zu rügen. Sämtliche feststellbaren Mängel sind des Weiteren unverzüglich, spätestens nach Ablauf von sieben Werktagen seit Ablieferung schriftlich zu rügen. Maßgeblich ist das Eingangsdatum der schriftlichen Rüge bei MS. Mängel, die auch bei sorgfältigster Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind – unter sofortiger Einstellung etwaiger Be- und Verarbeitung – unverzüglich nach Entdeckung, hierbei unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften zu rügen. Wird nicht rechtzeitig gerügt, ist die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ausgeschlossen. Den Kunden trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge. Die Rügepflicht gilt auch bei solchen Geschäftsbeziehungen, die nicht auf kaufrechtlicher Grundlage beruhen, sondern z.B. nach Werkvertragsrecht zu beurteilen sind.
- MS leistet bei berechtigter und fristgemäßer Mängelrüge nach ihrer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung (Nacherfüllung). Ersetzte Teile gehen in das Eigentum von MS über.
- Der Kunde hat der MS zur Vornahme aller ihr notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen nach Verständigung die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Anderenfalls ist die MS für die Haftung der daraus entstehenden Folgen befreit. Dies gilt auch, wenn der Kunde der MS nicht unverzüglich Gelegenheit gibt, sich von dem Mangel zu überzeugen. Insbesondere wenn der Kunde auf Verlangen den beanspruchten Vertragsgegenstand oder Proben davon nicht unverzüglich zur Verfügung stellt, entfallen jegliche Gewährleistungsansprüche.
- Von den durch die Nacherfüllung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt MS – soweit die Beanstandung sich als berechtigt herausstellt – ausschließlich die Kosten des Ersatzstücks einschließlich des Versands. Weitere Kosten, insbesondere Kosten des Aus- und Einbaus sowie die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung der notwendigen Monteure und Hilfskräfte einschließlich Fahrtkosten trägt MS nicht. Schlägt die Nacherfüllung endgültig fehl, kann der Kunde grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Bei geringer Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden kein Rücktrittsrecht zu. Wählt der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Ware beim Kunden, wenn ihm dies zumutbar ist. Es gelten die Haftungsbeschränkungen nach § 9. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn die Vertragsverletzung auf Arglist beruht.
- Unbeschadet bleiben etwaige weitergehende Ansprüche des Kunden aus Produkthaftung.
- Für zusätzliche Beschaffenheitsgarantien bzw. Leistungszusagen und Gewährleistungsfristen durch Bedingungen von Herstellern wird MS hierdurch nicht unmittelbar verpflichtet. Rechte aus derartigen Garantierklärungen bzw. Zusagen stehen dem Kunden nur gegenüber dem Verwender dieser Bedingungen zu, die wir an diesen – soweit rechtlich zulässig – auf dessen Anforderung abtreten; im Übrigen gilt § 2 Ziffer 6.
- Es wird insbesondere keine Gewähr übernommen für ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Kunden bzw. Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund oder Befestigungsunterkonstruktionen, chemische elektrochemische oder elektrische Einflüsse – sofern sie nicht von MS zu verantworten sind.
- Nimmt der Kunde bzw. ein Dritter ohne Zustimmung Änderungen bzw. Nachbesserungen an der Ware bzw. Leistung von MS vor, ist die Haftung von MS ausgeschlossen. Dies gilt auch für die daraus entstehenden Folgen.
- Eine Gewährleistung für gebrauchte Ware ist ausgeschlossen.
- Führt die Benutzung der gelieferten Ware zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland, wird MS dem Kunden auf ihre Kosten grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder die gelieferte Ware – in für den Kunden zumutbarer Weise – derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Ist dies nicht zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder innerhalb angemessener Frist möglich, ist der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch der MS ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu. Darüber hinaus wird MS den Kunden von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen des betreffenden Schutzrechtsinhabers freistellen.
- Die Verpflichtungen der MS in § 8 Ziffer 10 sind vorbehaltlich der Haftung gemäß § 9 für den Fall der Schutz- und Urheberrechtsverletzung abschließend. Sie bestehen nur, wenn
 - der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Kunden beruht,
 - der Kunde der MS unverzüglich angemeldete Schutz- und Urheberrechtsverletzungen mitteilt,
 - der Kunde die MS in angemessenen Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. der MS die Durchführung der Modifizierungen gemäß § 8 Ziffer 10 ermöglicht,
 - der MS alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regulierung vorbehalten bleiben und

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Maya Solar für gewerbliche Kunden

- die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Kunde den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

§ 9 Haftung der MS

1. Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind weitere Ansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schäden außerhalb der Kaufsache sowie den Anspruch auf Ersatz des entgangenen Gewinns. Für Schäden, die nicht an der gelieferten Ware selbst entstanden sind, haftet MS nur bei
 - a) Vorsatz,
 - b) grober Fahrlässigkeit des Inhabers / der Organe oder leitender Angestellter von MS
 - c) schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
 - d) Mängeln, die MS arglistig verschwiegen hat oder deren Abwesenheit MS garantiert hat,
 - e) Mängeln der gelieferten Waren, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird und
 - f) schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet MS auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.
2. Soweit MS keine vorsätzliche Vertragsverletzung anzulasten ist, ist die Haftung beschränkt auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden. Soweit die Haftung der MS ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von MS.
3. Soweit die Lieferung unmöglich ist, ist der Kunde vorbehaltlich der Regelung des § 3 Ziffer 12 berechtigt, Schadensersatz zu verlangen. Der Schadensersatz beschränkt sich jedoch auf 10 % des Wertes desjenigen Teils der Lieferung der wegen der Unmöglichkeit nicht zweckdienlich in Betrieb genommen werden kann. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, grober Fahrlässigkeit oder wegen schuldhafter Verletzung des Körpers, des Lebens oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird.
4. Wenn gelieferte Ware durch das Verschulden von MS infolge unterlassener bzw. fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen – insbesondere Anleitungen für Bedienung und Wartung der gelieferten Ware – vom Kunden nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Kunden die Regelungen der §§ 8 und 9 Ziffer 1 entsprechend.

§ 10 Verjährung

1. Mängelansprüche des Kunden verjähren spätestens zwölf Monate nach dem gesetzlichen Beginn der Verjährungsfrist. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 479 Abs. 1 BGB (Rückgriffsanspruch) und § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Baumängel) längere Fristen vorschreibt sowie in Fällen der Verlet-

zung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch MS und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels.

2. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt. Die Nachbesserung durch Reparatur führt nicht zu einer Hemmung der Verjährung.

§ 11 Softwarenutzung

1. Soweit zu den Leistungsverpflichtungen der MS auch die Lieferung von Software gehört, wird dem Kunden ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentation zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt.
2. Die Lieferung von Software beinhaltet nicht deren Installation, soweit keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde.
3. Der Kunde darf die Software nur in gesetzlich zulässigem Umfang (§ 69a ff. UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode an den Quellcode umwandeln. Der Kunde verpflichtet sich, Herstellerangaben – insbesondere Copyright und Vermerke – nicht zu entfernen und ohne die vorherige ausdrückliche Zustimmung von MS nicht zu verändern.
4. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen, einschließlich der Kopien, bleiben bei MS sowie dem Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist unzulässig.

§ 12 Datenschutz

Es wird darauf hingewiesen, dass entsprechend den Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten nur erfasst, verarbeitet und firmenintern weitergegeben werden, soweit dies für die Abwicklung der geschäftlichen Beziehung erforderlich ist.

§ 13 Teilnichtigkeit

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

§ 13 Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

1. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag ist ausschließlich Schwerin, soweit der Kunde
 - a) Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder
 - b) keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.
2. Für die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der MS und dem Kunden gelten die Sachnormen des Rechtes der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN Kaufrechts finden keine Anwendung.